OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606452/2/Zo/SNI

Datum:
Linz, 23. April 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. Dr. K J K gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 06.12.2023, GZ: 0023762/2021, mit dem der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen wurde

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Aufgrund einer Anzeige der ASFINAG vom 04.02.2021, wonach das mautpflichtige Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x auf einer mautpflichtigen Bundesstraße benützt wurde, ohne dabei die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, forderte der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) Herrn Mag. Dr. K J K (im Folgenden: Bf) als Abwickler der Firma K und Co Ges.m.b.H. iSd § 103 Abs. 9 lit. c KFG 1967, welche Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ sei, mit Schreiben vom 03.05.2021 zur Bekanntgabe binnen zwei Wochen ab Zustellung auf, wer das Fahrzeug am 29.11.2020 um 10:39 Uhr auf der A7, Abschnitt Linz Wiener Straße-Linz VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, gelenkt habe.

2. Mit Strafverfügung vom 22.06.2021 verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe in Höhe von 400 € (Ersatzfreiheitsstrafe von 81 Stunden) über den Bf, da dieser als Masseverwalter der Firma K und Co Ges.m.b.H. und somit als Auskunftspflichtiger der belangten Behörde nicht (rechtzeitig) mitgeteilt habe, wer am 29.11.2020 um 10:39 Uhr das KFZ mit dem Kennzeichen x gelenkt habe.

3. Infolgedessen stellte der Bf mit Schriftsatz vom 07.07.2021 einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers und erteilte in diesem Zuge auch die geforderte Lenkerauskunft. Im Antrag schilderte der Bf die im Sachverhalt näher dargelegte Kanzleiorganisation und führte aus, diese würde auf klaren und unmissverständlichen Anweisungen an das Personal basieren, wobei der Bf alle Vorsorgen getroffen habe, um die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben sicherzustellen. An das Kanzleipersonal würden Arbeitsanweisungen ergehen und kontrolliere der Bf periodisch die Arbeit seiner Angestellten. Es sei dem Bf aufgrund der penibel organisierten Ablauforganisation und dem stets gleichen Ablauf unerklärlich, weshalb die Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 03.05.2021 – welche trotz intensiver Nachschau in der Kanzlei nicht auffindbar sei – nicht beantwortet wurde. Bei der Angestellten des Bf, welche am 05.05.2021 die Aufforderung zur Lenkerauskunft übernommen habe, handle es sich um die bereits jahrelang beim Bf beschäftigte, verlässliche und überwachte Kanzleileiterin, welcher bisher noch keinerlei Fehler unterlaufen wären. Dem Bf sei die Existenz der Aufforderung, deren Beantwortung er versäumt habe, schlichtweg nicht bekannt gewesen, weshalb ein Hindernis vorgelegen sei, welches dem Bf die Vornahme der gebotenen Handlung verunmöglichte. Den Bf treffe an der versäumten Handlung kein Verschulden bzw. nur ein minderer Grad des Versehens und sei dem Bf durch dieses Fristversäumnis ein Rechtsnachteil entstanden. Da der Bf den Antrag nach Kenntnis von der Versäumung der Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers an die belangte Behörde stelle, sei der Antrag

auch fristgerecht. Darüber hinaus übermittelte der Bf eine eidesstättige Erklärung der Kanzleileitern A T, in welcher diese seine Angaben bestätigte.

4. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 06.12.2023, GZ: 0023762/2021, wurde der Antrag des Beschwerdeführers auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dem Antrag auf Wiedereinsetzung sei nicht zu entnehmen, welche konkreten Kontrollmaßnahmen und Anordnungen der Bf in seinem Kanzleibetrieb anwende, um das Erfassen von einlangenden Schriftstücken, die Vorlage dieser und die Setzung von Fristvermerken sicherzustellen. Das pauschale Vorbringen im Antrag reiche nicht aus, um den Anforderungen der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs gerecht zu werden. Aufgrund des Fehlens solcher Darstellungen gehe die belangte Behörde von einem Fehlen der Kontrollmaßnahmen und Anordnungen aus und könne am Vorliegen eines den Grad minderen Versehens übersteigenden Verschuldens des Bf kein Zweifel bestehen.

5. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 07.12.2023, erhob der Bf fristgerecht Beschwerde vom 04.01.2024. Darin brachte dieser zusammengefasst wie bereits auch schon im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vor, erst durch die Zustellung der Strafverfügung vom 22.06.2021 in Kenntnis von der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 03.05.2021 gekommen zu sein. In der Rechtsanwaltskanzlei würden per Post einlangende Schriftstücke immer unmittelbar nach Einlangen mit einem datierten Posteingangsstempel versehen und gescannt, einzuhaltende Fristen würden doppelt vermerkt und kontrolliere der Bf die geschilderten Abläufe täglich. Die in Rede stehende Aufforderung sei bis dato in der Kanzlei nicht auffindbar, wobei ein derartiger Fehler bisher noch nie unterlaufen sei. Der Bf habe keine Kenntnis vom Zustellstück oder der Frist gehabt, weshalb eine Kontrollmaßnahme mangels Kenntnis des Bf nicht zum Erfolg geführt hätte. Der Posteingang in der gegenständlichen Insolvenz der Firma K und Co Ges.m.b.H. sei vom Bf aufgrund unzähliger Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit klaren Anweisungen an die Kanzleikraft delegiert worden und sei dies ohne Fristversäumnisse geschehen. Ein den Grad minderen Versehens übersteigendes Verschulden liege nicht vor. Zudem habe die belangte Behörde die rechtmäßige und vollständige Ermittlung des Sachverhalts unterlassen.

6. Mit Schreiben vom 10.01.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des verfahrensgegenständlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Das LVwG Oö. ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter berufen.

7. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerdeschrift. Zudem wurde Einsicht in den ebenfalls beim LVwG Oö. anhängigen Verfahrensakt zum GZ: LVwG-606451-2024 genommen, in welchem der Bf ebenso einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Frist einer Lenkererhebung – zugestellt am selben Tag wie die verfahrensgegenständliche Lenkererhebung – erhoben hat.

Da sich die geltend gemachten Wiedereinsetzungsgründe bereits aus dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergeben (müssen), ist der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt. Zudem werden in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen, zu deren Lösung auch im Sinne der Judikatur des EGMR eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte. Zudem richtet sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid (Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand), sodass auch aus diesem Grund von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden konnte (§ 44 Abs. 3 Z 4 VwGVG).

7.1. Es ergibt sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Die belangte Behörde hat mit Lenkerauskunft vom 03.05.2021, GZ: 0023762/2021 den Bf zur in Punkt I.1. geschilderten Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers binnen zwei Wochen ab Zustellung des Dokuments aufgefordert. Dies weil der Bf als Insolvenzverwalter der insolventen Firma K und Co Ges.m.b.H., welche zum angefragten Zeitpunkt Zulassungsbesitzerin des gegenständlichen Fahrzeuges war, fungierte. Darüber hinaus erging mit taggleichem Schreiben zum GZ: 0010027/2021 eine weitere Aufforderung zur Lenkerauskunft an den Bf. Die Zustellung dieser Dokumente erfolgte am 05.05.2021, wobei beide von der Kanzleileiterin des Bf, A T, übernommen und die jeweiligen Zustellscheine von dieser unterschrieben wurden. In weiterer Folge wurden jedoch beide Aufforderungen nicht bearbeitet (nicht eingescannt, keine Frist verzeichnet und auch nicht wie üblich an die Rechtsvertreterin der Firma K und Co Ges.m.b.H. weitergeleitet) und konnten von der Kanzlei des Bf trotz intensiver Nachschau nicht mehr aufgefunden werden. Diesbezüglich gab die Kanzleileiterin die Vermutung bekannt, dass die beiden Poststücke möglicherweise irrtümlich in einen anderen Akt „hineingerutscht“ seien.

Da der Bf mangels entsprechender Kenntnis der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 03.05.2021, GZ: 0023762/2021 nicht nachkam, wurde mit Schreiben vom 22.06.2021 die in Punkt I.2. bezeichnete Strafverfügung gegen ihn erlassen. Diese wurde dem Bf am 25.06.2021 wirksam zugestellt und von einem Arbeitnehmer des Bf übernommen und die Übernahme am Zustellschein mit Unterschrift bestätigt. Durch diese Strafverfügung wurde der Bf auf die

übermittelte Aufforderung zur Lenkerauskunft vom 03.05.2021 aufmerksam und übermittelte dieser sodann den unter Punkt I.3. dargelegten Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 07.07.2021, mit welchem er zugleich die versäumte Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers nachholte.

Im Allgemeinen ist die Rechtsanwaltskanzlei des Bf derart organisiert, dass einlangende Schriftstücke unmittelbar nach Erhalt mit einem datierten Posteingangsstempel versehen, elektronisch gescannt und die Originale in einem eigens angelegten Ordner abgeheftet werden, die diesbezüglichen Fristen doppelt im elektronischen Fristenbuch vermerkt und sodann in Originalform gemeinsam mit dem jeweiligen Akt dem Bf zur Bearbeitung vorgelegt werden. Betreffend das gegenständliche Insolvenzverfahren der Firma K und Co Ges.m.b.H. wurden dem Bf zahlreiche Aufforderungen zur Lenkerauskunft und Anonymverfügungen zugesendet, weshalb der Bf das Kanzleipersonal beauftragte, diese zusätzlich auch an die Rechtsvertreterin der Firma K und Co Ges.m.b.H. zur Beantwortung weiterzuleiten. Zudem wurde der Posteingang in diesem Insolvenzverfahren mit klaren Anweisungen an die Kanzleikraft delegiert. Anschließend wurde der jeweiligen Behörde sodann vom Bf eine entsprechende Beantwortung der Aufforderung übermittelt.

Die Kanzleileiterin, welche die gegenständliche Aufforderung von der Post entgegennahm und welcher sodann das Versehen unterlief, ist seit August 2014 als Rechtsanwaltssekretärin in der Kanzlei des Bf beschäftigt und ist mit der Kanzleileitung des Sekretariats betraut, wobei diese ihre Tätigkeit bisher verlässlich erledigte und ihr noch zu keinem Zeitpunkt ein Fehler unterlaufen war.

7.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere aus den vom Bf an die belangte Behörde übermittelten Schriftsätzen (Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und Beschwerde) sowie den Zustellnachweisen und aus dem beim LVwG Oö. aufliegenden Akt zum GZ: LVwG-606451-2024.

Dass die Kanzleileiterin des Bf die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 03.05.2021 am 05.05.2021 persönlich übernommen und die Übernahme mit ihrer Unterschrift auf dem Zustellnachweis bestätigt hat, wurde von dieser in der dem Wiedereinsetzungsantrag beigefügten eidesstättigen Erklärung bestätigt, ergibt sich zweifelsohne aus dem im Akt aufliegenden Zustellnachweis und wurde vom Bf auch nicht bestritten. Auch bestritt der Bf im Verfahren nicht, das gegenständliche Lenkerauskunftsbegehren nicht beantwortet zu haben und führte dieser mehrfach aus, erst durch Zustellung der Strafverfügung vom 22.06.2021 Kenntnis von dieser Aufforderung erlangt zu haben.

Dass die Aufforderung zur Lenkerauskunft aufgrund des im Sachverhalt festgestellten Versehens der Kanzleileiterin des Bf, welche bereits seit vielen

Jahren beim Bf beschäftigt ist, eine verlässliche Arbeitskraft darstellt und dieser noch zu keinem Zeitpunkt ein Fehler unterlaufen ist, nicht bearbeitet wurde sowie die getroffenen Feststellungen hinsichtlich die Kanzleiorganisation des Bf ergeben sich aus dem schlüssigen Vorbringen des Bf im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der eidesstättigen Erklärung der Kanzleileiterin des Bf sowie der Beschwerde und erachtet das erkennende Gericht die vorgebrachten Angaben als glaubhaft.

Zwar wird seitens des Bf in seinem Wiedereinsetzungsantrag als auch in der Beschwerde vorgebracht, seine Kanzleiorganisation basiere auf klaren und unmissverständlichen Anweisungen an das Kanzleipersonal und habe der Bf gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei alle denkbaren Vorsorgen getroffen, um die ordnungsgemäße und fristgerechte Erfüllung der Aufgaben, die dem Bf aus seiner Stellung als Insolvenzverwalter obliegen, sicherzustellen, jedoch führte der Bf nicht aus, welche Vorkehrungen dieser in seiner Kanzlei konkret getroffen hat, sodass Einlaufstücke derart bearbeitet werden, dass die Möglichkeit der Verlegung in andere Akten oder des Verlusts nicht besteht. Auch fehlen im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jegliche Angaben darüber, inwieweit der Bf die Vorlage der Eingangsstücke überwacht, konkret mit welchen organisatorischen Maßnahmen er dem etwaigen Verschwinden von Eingangsstücken zu begegnen versucht.

8. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

8.1. Nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. […]

Gemäß § 103 Abs. 9 lit. c KFG 1967 haben die in diesem Bundesgesetz und in den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen dem Zulassungsbesitzer auferlegten Pflichten die Abwickler zu erfüllen, wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person, eine Personengesellschaft des

Handelsrechtes oder eine Genossenschaft ist, die aufgelöst oder beendigt worden ist.

Laut § 71 Abs. 1 AVG ist gegen die Versäumung einer Frist oder einer mündlichen Verhandlung auf Antrag der Partei, die durch die Versäumung einen Rechtsnachteil erleidet, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn:

1. die Partei glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, die Frist einzuhalten oder zur Verhandlung zu erscheinen und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, oder

2. die Partei die Rechtsmittelfrist versäumt hat, weil der Bescheid keine Rechtsmittelbelehrung, keine Rechtsmittelfrist oder fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss nach § 71 Abs. 2 binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden und hat die Partei laut Abs. 3 par. cit. im Fall der Versäumung einer Frist die versäumte Handlung gleichzeitig mit dem Wiedereinsetzungsantrag nachzuholen.

8.2. Im gegenständlichen Verfahren steht zweifellos fest, dass die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 03.05.2021 am 05.05.2021 dem Bf wirksam durch Zustellung an einen Arbeitnehmer (§ 16 Abs. 2 ZustG) zugestellt wurde. Dementsprechend begann die zweiwöchige Frist zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit Zustellung am 05.05.2021 zu laufen und endete somit am 19.05.2021. Da der Bf dieser Aufforderung jedoch nicht nur nicht fristgerecht, sondern bis zur Einbringung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand am 07.07.2021 bei der belangten Behörde gar nicht nachkam, ist die in § 103 Abs. 2 KFG 1967 festgesetzte Frist bereits verstrichen. Dies wird vom Bf auch im Verfahren bestätigt und beantragte dieser aufgrund der Fristversäumnis vielmehr die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

8.3. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG ist nur gegen die Versäumung einer verfahrensrechtlichen Frist zulässig (VwSlg 2174 A/1951; 8181A/1972). Es muss sich also um eine Frist handeln, durch die die Möglichkeit, in einem anhängigen Verwaltungsverfahren eine Handlung mit prozessualen Rechtswirkungen zu setzen, zeitlich beschränkt wird, daher nach deren Ablauf die Verfahrenshandlung nicht mehr zulässig ist (vgl. VwGH 24.06.1993, 93/06/0053). Dementsprechend ist auch eine Wiedereinsetzung in die Frist zur Erteilung einer Lenkerauskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zulässig (VwGH 27.01.2005, 2004/11/0212).

Weitere Voraussetzung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist das Versäumen einer Frist. Demnach kann der Wiedereinsetzungsantrag erst dann gestellt werden, wenn die Frist, deren Versäumung mit dem Antrag geltend

gemacht wird, bereits abgelaufen ist (vgl. VwGH 23.02.1993, 92/07/0177). Eine Versäumung kann jedoch nur dann eintreten, wenn die Zustellung des Schriftstückes rechtswirksam erfolgt ist. Verfahrensgegenständlich liegt wie bereits dargestellt eindeutig eine rechtswirksame Zustellung der Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 03.05.2021 vor und ist unzweifelhaft von einem Versäumen der Auskunftsfrist auszugehen. Auch steht ohne Zweifel fest, dass der Bf durch die Versäumung dieser Frist einen Rechtsnachteil erlitten hat (vgl. VwGH 17.11.1981, 11/2551/80; 07.10.1993, 92/01/0864; 14.12.1994, 94/01/0762).

Da die oben angeführten Prozessvoraussetzungen zweifelsfrei gegeben sind, ist in weiterer Folge entscheidend, ob der Bf durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis an der Wahrnehmung der Beschwerdefrist gehindert wurde (§ 71 Abs. 1 AVG).

Bereits im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist anzugeben, aus welchem Grund der Bf den Tatbestand des § 71 Abs. 1 AVG als erfüllt ansieht, wobei er konkret jenes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis zu beschreiben hat, das ihn an der Einhaltung der Frist gehindert hat und diesen behaupteten Wiedereinsetzungsgrund auch glaubhaft zu machen hat (vgl. für viele VwGH 24.05.2005, 2004/11/0233 mwN). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist als „Ereignis“ prinzipiell jedes, auch inneres, psychisches Geschehen, einschließlich der „menschlichen Unzulänglichkeit“ anzusehen (vgl. VwSlg 10.325 A/1980; 13.353 A/1991; VwGH 27.01.1981, 11/0122/80 mwN). Demnach zählt zu den Ereignissen iSd § 71 Abs. 1 Z 1 AVG unter anderem auch ein Vergessen oder Versehen (vgl. VwGH 16.05.1984, 83/11/0143; 31.03.2005, 2005/07/0020; 04.10.2018, Ra 2018/22/0191), wobei auch das Versehen der Kanzleiangestellten eines Rechtsanwalts davon erfasst ist (vgl. VwSlg 9024 A/1976). Zudem muss das Ereignis für das Versäumen der Frist kausal sein, der Wiedereinsetzungswerber muss daher dadurch daran gehindert gewesen sein, die Frist einzuhalten (vgl. VwGH 20.11.1980, 3315/78; VwGH 31.01.1990, 89/03/0254 mwN).

Um die Wiedereinsetzung zu rechtfertigen, muss das Ereignis für den Wiedereinsetzungswerber entweder unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein. Bei der Bevollmächtigung eines Vertreters ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung nach den für den Vertreter maßgebenden Verhältnissen zu beurteilen (VwSlg 18 A/1946). Das zur Versäumung führende Ereignis muss daher den Vertreter an der rechtzeitigen Vornahme der Handlung gehindert haben und für ihn unvorhergesehen oder unabwendbar gewesen sein (vgl. VwGH 17.09.1990, 87/14/0030; 28.04.1992, 92/05/0051; 23.06.2008, 2008/05/0122). Unvorhergesehen ist ein Ereignis dann, wenn es die Partei tatsächlich nicht einberechnet hat und dessen Eintritt auch unter

Bedachtnahme auf die zumutbare Aufmerksamkeit und Voraussicht nicht erwartet werden konnte (VwSlg 9024 A/1976 mwN).

Im Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vom 07.07.2021 macht der Bf geltend, aufgrund eines Versehens der Kanzleileiterin seiner Kanzlei, wonach die gegenständliche Aufforderung zur Lenkerauskunft zwar von dieser übernommen, jedoch sodann nicht weiterbearbeitet wurde und bis dato in der Kanzlei unauffindbar sei, wäre dem Bf die Existenz dieses Schreibens schlichtweg nicht bekannt gewesen. Es läge daher ein Hindernis vor, welches dem Bf die Vornahme der gebotenen Handlung verunmöglichte. Dieses vorgebrachte Versehen ist auch für die Fristversäumnis als kausal anzusehen: hätte die Kanzleileiterin das Dokument nicht versehentlich „verloren“, wäre es dem Bf zur Kenntnis gekommen und hätte dieser die geforderte Lenkerauskunft fristgerecht erteilen können. Gemäß der oben zitierten Judikatur kann somit der Verlust eines behördlichen Dokuments durch eine Kanzleiangestellte grundsätzlich als ein für den Bf unvorhergesehenes Ereignis qualifiziert werden.

Nach § 71 Abs. 1 Z 1 AVG setzt die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand voraus, dass die Partei an der Versäumung der Frist kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Unter einem minderen Grad des Versehens ist nach der Rechtsprechung leichte Fahrlässigkeit iSd § 1332 ABGB zu verstehen (VwGH 17.05.1990, 90/06/0062; 19.05.1994, 94/18/0226; 13.12.2011, 2011/22/0301), somit wenn der Wiedereinsetzungswerber einen Fehler begangen hat, welcher gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft (vgl. VwGH 22.11.1996, 95/17/0112; 23.05.2001, 99/06/0039; 01.06.2006, 2005/07/0044).

Jedoch ist bei dieser Beurteilung an berufliche rechtskundige Parteienvertreter ein strengerer Maßstab hinsichtlich einer auffallenden Sorglosigkeit zu stellen (VwGH 20.10.1998, 98/21/0149; 11.06.2003, 2003/10/0114; 26.06.2008, 2008/05/0122). Dies gilt nicht nur für das eigene Handeln, sondern auch hinsichtlich der Tätigkeit ihrer Mitarbeiter. Der rechtskundige Vertreter hat gegenüber der ihm als Hilfsapparat zur Verfügung stehenden Kanzlei alle Vorsorgen zu treffen, die notwendig sind, um die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, welche ihm aus dem Bevollmächtigungsverhältnis obliegen (VwGH 22.05.1997, 96/21/1048; 20.01.1998, 97/05/0329; 08.10.2014, 2012/10/0100). Diese berufsgebotenen Vorkehrungen betreffen vor allem die Organisation des Kanzleibetriebs (VwGH 22.09.1998, 98/17/0157; 04.09.2003, 2003/09/0108; 17.07.2008, 2008/20/0305) und die wirksame Überwachung der Angestellten in Bezug auf die Einhaltung der Fristen (VwGH 08.10.2014, 2012/10/0100). Es ist dem Parteienvertreter nur dann zuzurechnen, wenn der Vertreter die ihm zumutbare und nach der Sachlage gebotene Kontrolle der Tätigkeit der Mitarbeiter unterlassen hat (VwGH 31.05.2012, 2012/06/0054; 26.04.2013, 2013/07/0045; 28.02.2014, 2014/03/0001) und damit seiner

Überwachungspflicht nicht nachgekommen ist (VwGH 22.09.1998, 98/17/0157; 23.06.2008, 2008/05/0081; 30.05.2017, Ra 2017/19/0113). Nur das Verschulden eines geeigneten und vom Parteienvertreter ordentlich überwachten Mitarbeiters stellt einen tauglichen Wiedereinsetzungsgrund dar (VwGH 25.05.2000, 99/07/0198; 20.12.2001, 2000/16/0637; 20.02.2003, 2003/07/0011). Irrtümer und Fehler eines Mitarbeiters, die zur Versäumung einer Frist führen, vermögen nur dann eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu rechtfertigen, wenn die Fehlleistung einem bisher objektiv geeigneten und bewährten Kanzleiangestellten unterlaufen ist und zweitens muss der Parteienvertreter die berufsgebotene Sorgfalts- und Überwachungspflicht bei der Termin- und Fristenevidenz eingehalten haben (VwGH 03.04.2001, 2000/08/0214; 20.12.2001, 2000/16/0637).

Verfahrensgegenständlich wurde vom Bf geltend gemacht, dass die Kanzleileiterin, welche bereits jahrelang beim Bf beschäftigt ist und eine verlässliche und überwachte Arbeitskraft darstellt, die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers am 05.05.2021 vom Zustelldienst übernommen habe. Es sei dem Bf unerklärlich, weshalb das Dokument nicht bearbeitet wurde und sei dieses trotz intensiver Nachschau in der Kanzlei nicht auffindbar. Die Kanzleileiterin selbst könne sich das Unterbleiben der üblichen und richtigen Bearbeitung der beiden von ihr am 05.05.2021 übernommenen Schriftstücke nur dahingehend erklären, als dass diese möglicherweise irrtümlich in einen anderen Akt hineingerutscht seien. Da der Bf tatsächlich keine Kenntnis vom Zustellstück und der Frist gehabt habe, hätte eine – wie auch immer geartete – Kontrollmaßnahme nicht zum Erfolg geführt. Eine von der Rechtsprechung geforderte Vorsorge und Überwachung setze voraus, dass die entsprechenden Aufgaben und die zu bearbeitenden Schriftstücke bekannt seien. Der Posteingang sei in der gegenständlichen Insolvenz vom Bf aufgrund unzähliger Aufforderungen zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers mit klaren Anweisungen an die Kanzleikraft delegiert worden. Die Darstellung eines entsprechenden Mechanismus wäre lediglich möglich, wenn ein Parteienvertreter jedes einlangende Schriftstück selbst von der Post entgegennehme, was jedoch eine klare Überspannung der Anforderungen an eine übliche Kanzleiorganisation darstelle.

In diesem Zusammenhang ist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs zu verweisen, wonach ein Parteienvertreter die eingehende Post täglich sorgfältig zu kontrollieren hat, um Fehler bei der Anmerkung des Zustelldatums auszuschließen (VwGH 08.07.1992, 92/03/0093; 18.11.1992, 92/03/0104; 25.04.2001, 2001/03/0080). Daher hat der Rechtsanwalt durch entsprechende - durch Kontrollmaßnahmen abgesicherte - Anordnungen sicherzustellen, dass ihm tatsächlich die gesamte eingehende Post rechtzeitig vorgelegt wird (VwGH 19.04.2007, 2007/09/0019). So ist bei der Organisation einer Rechtsanwaltskanzlei vorzukehren, dass Einlaufstücke nicht so bearbeitet werden, dass die Möglichkeit der Verlegung in andere Akten besteht, bevor sie der

Rechtsanwalt überhaupt zu Gesicht bekommen hat (vgl. VwGH 29.04.1997, 97/05/0066; 22.03.1991, 91/10/0018). Demnach reicht das Vorbringen, dass ein behördliches Dokument in einen fremden Akt hineingerutscht und dort übersehen worden sei, was auf ein Versehen einer Sekretärin zurückzuführen wäre, nicht aus, weil jegliche Angaben darüber fehlen, inwieweit der Vertreter die Vorlage der Eingangsstücke überwacht, das heißt mit welchen organisatorischen Maßnahmen er dem etwaigen Verlust von Eingangsstücken zu begegnen versucht (vgl. VwGH 23.02.1993, 91/08/0170). Diesbezüglich ist auch kein Ermittlungsverfahren durchzuführen, da sämtliche Wiedereinsetzungsgründe im fristgerecht gestellten Wiedereinsetzungsantrag enthalten sein müssen (VwGH 06.12.1985, 85/18/0347).

So sprach der Verwaltungsgerichtshof auch in seinem Beschluss vom 25.04.2001, GZ: 2001/03/0080 betreffend einen Fall, in welchem ein befristeter Verbesserungsauftrag in einer Kanzlei einem anderen „Konzernakt“ zugeordnet und dadurch die Frist versäumt wurde, aus, dass ein Organisationsverschulden beim Rechtsvertreter vorliege: „denn im Hinblick darauf, dass der Fristenkontrolle vom Rechtsvertreter ein besonderes Augenmerk zu widmen ist, hat er auch durch entsprechende Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass ihm tatsächlich die gesamte eingehende Post täglich vorgelegt wird (vgl. den hg. Beschluss vom 18. November 1992, Zl. 92/03/0104). Wäre der Rechtsvertreter dieser Verpflichtung nachgekommen, hätte sichergestellt werden können, dass der gegenständliche Mängelbehebungsauftrag nicht von der Kanzleikraft einem anderen Akt „zugeordnet“ wird. […]“

Da verfahrensgegenständlich die Versäumung der Frist dadurch, dass dem Bf gerade nicht die gesamte Eingangspost rechtzeitig vorgelegt wurde und es zu einer Verlegung des Dokuments (bzw. von zwei Dokumenten) kam, bevor es der Bf überhaupt zu Gesicht bekommen hat, erfolgte und die Aufforderung zur Lenkererhebung nicht im Rahmen der laufenden Kontrolle in der Kanzlei des Bf entdeckt wurde, sondern diese bis zum jetzigen Zeitpunkt unauffindbar ist und der Fehler erst durch die Strafverfügung aufgefallen ist, zeigt deutlich auf, dass das Kotrollsystem im Rahmen der Kanzlei nicht als hinreichend wirksam beurteilt werden kann. So brachte der Bf im Wiedereinsetzungsantrag zwar vor, dass per Post einlangende Schriftstücke unmittelbar nach Einlangen mit einem datierten Posteingangsstempel versehen und gescannt, einzuhaltende Fristen doppelt vermerkt und zusätzlich an die Rechtsvertretung der Schuldnerin weitergeleitet werden, jedoch fehlen jegliche Ausführungen darüber, wie der Bf die Vorlage der Eingangsstücke überwacht und somit dem etwaigen Verlust von Eingangsstücken zu begegnen versucht und durch welche Kontrollmaßnahmen er sicherstellt, dass ihm tatsächlich die gesamte eingehende Post täglich vorgelegt wird. Dies hätte der Bf initiativ darzulegen gehabt.

Diesfalls kann am Vorliegen eines den Grad minderen Versehens übersteigenden Verschuldens des Bf an der Versäumung der Frist zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers kein Zweifel bestehen (siehe auch VwGH 19.04.2007, 2007/09/0019; 25.04.2001, 2001/03/0080). Dieses Verschulden des Bf steht der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand iSd § 71 Abs. 1 AVG entgegen, sodass die belangte Behörde den Wiedereinsetzungsantrag des Beschwerdeführers zu Recht nicht bewilligt hat.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung orientiert sich an der einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und deren Voraussetzungen. Die Rechtslage zu diesem Themenbereich ist eindeutig und existieren zu den einzelnen im gegenständlichen Fall einschlägigen zentralen Fragen – wie in der rechtlichen Beurteilung zitiert und dargelegt – zahlreiche einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, von welchen nicht abgewichen wurde. Auch sonstige Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage liegen nicht vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl